

09.07.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fzzu **Punkt 2b** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

**Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer
Gesetze**

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des
Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 2 Abs. 2 FVG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b ist der § 2 Abs. 2 so zu fassen, dass künftig die
Zusammenfassung eines Finanzrechenzentrums als Finanzbehörde unter
Wahrung des Steuergeheimnisses mit anderen in der Landesverwaltung
errichteten oder zu errichtenden Rechenzentren (Landesbetriebe) möglich wird.

Begründung:

Das Änderungsbegehren entspricht der Prüfbitte des Bundesrates in seiner
763. Sitzung am 11.05.2001 - Drs. 243/01 (Beschluss), Ziffer 3 -.

Die im Gesetz enthaltenen Regelungen sehen vor, dass ein Rechenzentrum der
Finanzverwaltung nur als eigenständige Finanzbehörde oder als Teil einer
Finanzbehörde errichtet werden kann bzw. auf Grund eines Staatsvertrages
zwischen mehreren Ländern Zuständigkeiten auf Finanzbehörden außerhalb
des Landes übertragen werden können, aber nicht landesintern.

Ausgeliefert am 10. JULI 2001

...

Im Interesse der Bestrebungen zur Verschlankung der Landesverwaltung sollte auch die Zusammenfassung von bisher ressortbezogenen, dezentralisierten Serviceeinrichtungen, die ihre Dienstleistung für die Landesverwaltung erbringen, ermöglicht werden.

In ihrer Gegenäußerung stimmte die Bundesregierung der Prüfbitt des Bundesrates mit der Begründung nicht zu, dass „...im Hinblick auf die Grundsätze der obligatorischen Finanzverwaltung und der unmittelbaren Staatsverwaltung im Bereich der Steuerverwaltung (Artikel 108 GG) erhebliche Bedenken gegen eine entsprechende Öffnung bestehen.“ Im Falle einer Zusammenlegung von Rechenzentren verschiedener Landesressorts als Finanzbehörde erscheint jedoch das Erfordernis der unmittelbaren Staatsverwaltung sowie die Wahrung der Auftragsverwaltung nicht gefährdet.

2. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 Abs. 3 Satz 2 FVG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 9 Abs. 3 Satz 2 das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 9 Abs. 3 Satz 2 FVG geforderte Herstellung des „Einvernehmens“ bei der Bestellung der Leiterin oder des Leiters einer Oberfinanzdirektion, die keine Bundesaufgaben wahrzunehmen hat, ist systemwidrig, weil es sich hier um die Leitungsfunktion einer reinen Landesbehörde handelt. Für die Mitwirkung des Bundes bleibt deshalb kein Raum mehr, auch nicht vor dem Hintergrund, dass in reinen Landes-Oberfinanzdirektionen im Auftrag des Bundes Steuern verwaltet werden, die ganz oder teilweise dem Bund zufließen.

Beim Vergleich des dreistufigen mit dem künftig auch möglichen zweistufigen Verwaltungsaufbau führt die vorgesehene Regelung zu unverhältnismäßigen Ergebnissen. Denn soweit eine Mittelbehörde eingerichtet ist, die keine Bundesaufgaben wahrzunehmen hat, will sich der Bund bei der Bestellung der Leitung ein Mitbestimmungsrecht im Rahmen des Einvernehmens sichern. Wenn allerdings keine Mittelbehörde eingerichtet ist und die im Lande gleichermaßen anfallenden Aufgaben z.B. durch die oberste Landesfinanzbehörde wahrgenommen werden, hat der Bund keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Personalentscheidungen des Landes und hält diese Regelung offensichtlich auch für akzeptabel.

Es ist daher nicht verständlich und auch nicht systemgerecht, wenn aus Sicht des Bundes an der nicht mehr zeitgemäßen und durch die tatsächliche Entwicklung längst überholten Regelung zur Bestellung ausschließlich beim Land beamteter Beschäftigter festgehalten werden soll. Eine Benehmensherstellung ist in diesen Fällen mehr als ausreichend.